jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/4/18 4Ob7/78, 4Ob16/79, 9ObA107/92, 9ObA37/03m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1978

Norm

AngG §27 Z4 E4a

Rechtssatz

Hat der Dienstgeber auf der Einhaltung einer sich aus dem Dienstvertrag ergebenden Verpflichtung des Dienstnehmers nicht streng bestanden, sondern mehr oder weniger große Abweichungen regelmäßig geduldet, dann bildet eine Verletzung einer solchen Verpflichtung innerhalb des bisher tolerierten Ausmaßes keinen wichtigen Grund zur Entlassung des Dienstnehmers, falls dieser nicht vorher von der geänderten Sachlage unterrichtet und darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die betreffende Verpflichtung in Zukunft genau eingehalten werden müßte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 7/78
  Entscheidungstext OGH 18.04.1978 4 Ob 7/78
  Veröff: Arb 9690 = IndS 1979 H1,1129
- 4 Ob 16/79
  Entscheidungstext OGH 13.03.1979 4 Ob 16/79
  Veröff: SozM IA/d,1196 = DRdA 1980,148 (mit Anmerkung von Csebrenyak)
- 9 ObA 107/92
  Entscheidungstext OGH 17.06.1992 9 ObA 107/92
  Auch; Beisatz: § 48 ASGG (T1)
- 9 ObA 37/03m
  Entscheidungstext OGH 09.07.2003 9 ObA 37/03m
  Auch

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Ermahnung, Mahnung, Duldung, Aufforderung, Warnung, Verwarnung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Pflichtenvernachlässigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0029466

Dokumentnummer

JJR_19780418_OGH0002_0040OB00007_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at